



DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Informationsabend für die Mitglieder des Verbands der Südtiroler Musikkapellen

NEUE BESTIMMUNGEN IM EHRENAMT

12.03.2021





DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Neue Bestimmungen im Ehrenamt

Was ist gesetzlich neu?

- GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117 „Kodex des Dritten Sektors“
- GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 112 bzgl. der Sozialunternehmen
- GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 111 bzgl. 5 Promille
- MD vom 4. Juli 2019, Richtlinien zur Erstellung der Sozialbilanz
- MD vom 23. Juli 2019, Bemessung und Bewertung der „sozialen Auswirkung“
- MD vom 5. März 2020, Nr. 39 Vordrucke zur Rechnungslegung im Dritten Sektor
- MD vom 15. September 2020, Nr. 106 Einrichtung des RUNTS



- Vorteile im Steuerbereich (bis zu 35% Absetzbarkeit der Spenden, das so genannte „Sponsoring“ steuerfrei, marginal erwirtschaftete Einnahmen gewerblicher Natur sind ebenso steuerfrei, Pauschale Körperschaftssteuer auf gewerbliche Einnahmen, Befreiung von Stempelsteuer und Registergebühr, keine MwSt.-Pflichten)
- Neue zusätzliche Einnahmequellen (Zuwendungen über 5 Promille, Beiträge der öffentlichen Körperschaften, Stiftungsgelder, Spenden, Konventionen mit der Öffentlichen Hand)
- Transparenz und mehr Sicherheit für Mitglieder und nach außen



DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Neue Bestimmungen im Ehrenamt

Musikkapellen und Dritter Sektor

Das Gesetz 398/1991 betreffend die Steuererleichterungen für die Sportvereine ist aufgrund Art. 2, Absatz 31 des Finanzgesetzes, Nr. 350/2003, auch zu Gunsten der Musikkapellen, Chöre und Vereine für Musik und Tanz, ohne Gewinnabsicht, anwendbar.

Eine weitere Steuerbegünstigung ist zur Zeit vom Art. 148, Absatz 3 des Einheitstextes in Bezug auf die bezahlten Leistungen gegenüber Vereinsmitglieder vorgesehen.

Beide werden durch die Reform des III. Sektor mit Wirkung ab (voraussichtlich) 01.01.2022 abgeschafft.

Die Pauschalbesteuerung gemäß Gesetz 398/1991 bleibt einzig und allein für die Sportvereine ohne Gewinnabsicht, die sich nicht dem III. Sektor anpassen, auch nach Inkrafttreten der Reform zum III. Sektor in Kraft.



Anstelle der abgeschafften Steuerbegünstigungen wurden für den III. Sektor ab 01.01.2022 neue Steuerbegünstigungen eingeführt.

- Pauschalbesteuerung und Freistellung von der MwSt gemäß Art. 86 für die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens (VFG) und ehrenamtliche Organisationen (EO) mit gewerbliche Einnahmen von nicht mehr als 130.000 Euro im Jahr.
- Freistellung der bezahlten Leistungen gegenüber Vereinsmitglieder gemäß Art. 86 Absatz 1 des Kodex des Dritten Sektors; allerdings beschränkt auf die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens.
- Für Einnahmen welche gelegentlich und in Verbindung mit Feierlichkeiten, Jubiläen oder Sensibilisierungskampagnen durchgeführt werden, gelten die Freistellung der Mehrwertsteuer, der direkten Steuern (Art. 79 Abs 4), und der Unterhaltungssteuer (ISI Art. 82 Abs 9). Die entsprechende Freistellung muss im Vorhinein bei der SIAE beantragt werden.



Welche Verpflichtungen bestehen durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen?

1)	Anpassung der Satzungen
2)	Überprüfung der internen „Gleichgewichte“
3)	Versicherung der ehrenamtlich Tätigen
4)	Eventuelle Einrichtung des Kontrollorgans
5)	Auszahlung der Honorare
6)	Anpassung des Rechnungswesens
7)	Sonstige Abrechnungspflichten
8)	Eventueller Erwerb der Rechtspersönlichkeit

Nach Priorität geordnet



DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

1) Anpassung der Satzungen



DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Neue Bestimmungen im Ehrenamt

Statutenanpassungen für EO, VFG und Onlus

Innerhalb 31. März 2021 müssen die ehrenamtlichen Organisationen (EO), die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens (VFG) und die Onlus, die in den entsprechenden Registern eingetragen sind, ihre Satzungen ändern und sie an die neuen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors anpassen.

Als Vorlage für die Anpassung hat das Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol nun Mustersatzungen für nicht anerkannte EO und VFG (also jene ohne Rechtspersönlichkeit) ausgearbeitet und unter dze-csv.it/reform-dritter-sektor im Abschnitt „Material“ zur Einsichtnahme und zum freien Download bereitgestellt.

Achtung: Mitte April 2021 wird die sog. „Trasmigrazione“ in das Einheitsregister „RUNTS“ stattfinden!



Tätigkeiten im Allgemeinen Interesse für Satzungen der Musikkapellen (Art. 5 GvD 117/2017):

d) educazione, istruzione e formazione professionale, ai sensi della legge 28 marzo 2003, n. 53, e successive modificazioni, nonché le attività culturali di interesse sociale con finalità educativa;	d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Gesetz Nr. 53 vom 28. März 2003 in geltender Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;
f) interventi di tutela e valorizzazione del patrimonio culturale e del paesaggio, ai sensi del decreto legislativo 22 gennaio 2004, n. 42, e successive modificazioni;	f) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 in geltender Fassung;
i) organizzazione e gestione di attività culturali, artistiche o ricreative di interesse sociale..(omissis)	i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse ... (omissis);
k) organizzazione e gestione di attività turistiche di interesse sociale, culturale o religioso;	k) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;



DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

2) Überprüfung der internen „Gleichgewichte“



DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Neue Bestimmungen im Ehrenamt

Überprüfung der internen „Gleichgewichte“

S. 8

Handbuch

Liegt ausreichend Freiwilligenarbeit vor?

Anwesenheit von mindestens zwei Freiwilligen für jeden in der Tätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer. Bei den Vereinen für die Förderung des Gemeinwesens darf die Zahl der Beschäftigten alternativ nicht mehr als 5 % der Mitgliederzahl betragen.

Die Gesetzgebung rechnet mit „Köpfen“, auch weil sie den Umfang der gegen Bezahlung geleisteten Arbeit im Vergleich zu der von Freiwilligen erbrachten nicht in ihrer Gesamtheit berücksichtigt.

Achtung: alle Mitglieder des Vorstands müssen Freiwillige sein



DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Neue Bestimmungen im Ehrenamt

Überprüfung der internen „Gleichgewichte“

Sind wir eine nicht-gewerbliche Körperschaft?

Körperschaften des Dritten Sektors nehmen für Steuerzwecke den Status einer kommerziellen Körperschaften an, wenn die Einkünfte aus Tätigkeiten von allgemeinem Interesse und anderen Tätigkeiten, die in unternehmerischer Form ausgeübt werden, im gleichen Steuerzeitraum die Einkünfte aus nicht-kommerziellen Tätigkeiten übersteigen.

Es gibt eine Ausnahmeregelung für die meisten kommerziellen Aktivitäten, die nur gelegentlich durchgeführt werden. Diese können nämlich unter bestimmten Voraussetzungen „entkommerzialisiert“ werden.

S. 19
Handbuch



DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

3) Versicherung der ehrenamtlich Tätigen



DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Neue Bestimmungen im Ehrenamt

Versicherung der ehrenamtlich Tätigen

- Von Art. 18 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehen
- Die Freiwilligen müssen versichert werden:
Haftpflicht, Unfall & Krankheit, wenn mit der Tätigkeit verbunden
- Nicht betroffen von den Bestimmungen sind die freiwillig tätigen Zivildienstleistenden.

Lasst Eure Versicherungspolizzen vom Experten des DZE überprüfen!



DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

4) Eventuelle Einrichtung des Kontrollorgans



Für Vereine und Stiftungen, die in das Verzeichnis des Dritten Sektors eingetragen sind, muss ein Kontrollorgan mit mindestens einem Rechnungsprüfer ernannt werden, falls mindestens zwei der folgenden drei Kriterien für 2 Jahre in Folge gegeben sind:

- 5 oder mehr abhängig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt;
- ein Vermögen von mindestens 110.000€;
- Einkünfte in Höhe von mindestens 220.000€ pro Jahr.

Achtung: Die Auflage besteht seit 2017; d.h. die ersten zu überprüfenden Geschäftsjahre waren 2018 und 2019.



Wenn 2 der folgenden Schwellen für 2 Jahre in Folge überschritten werden, muss das Kontrollorgan auch die „Rechnungsprüfung“ gemäß Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors durchführen:

- 12 oder mehr abhängig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt;
- ein Vermögen von mindestens 1.100.000€;
- Einkünfte in Höhe von mindestens 2.200.000€ pro Jahr.

Die gesetzliche Rechnungsprüfung kann auch vom obengenannten Kontrollorgan durchgeführt werden, aber in diesem Fall muss dieser zur Gänze aus Abschlussprüfern bestehen, die im entsprechenden Register eingetragen sind (Alternative: monokratisches Kontrollorgan)



DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

5) Auszahlung der Honorare



DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Neue Bestimmungen im Ehrenamt

Auszahlung der Honorare

Die Steuerbefreiung für Honorare von Kapellmeistern und Chorleitern bis zu 10.000 Euro wird mit der Eintragung ins Ehrenamtregister abgeschafft. Art. 16 und 17 des GvD 117/2017 bestimmen, dass die Vereine des Sektors Ehrenamtliche oder Angestellte beschäftigen können und jegliche Pauschalvergütung verboten wird. Die Zuwendungen an Kapellmeister oder Chorleiter werden daher als freiberufliche Tätigkeit oder als abhängiger Angestellter (Lohn) besteuert werden. Dasselbe gilt heute für Honorare über 10.000 Euro.

Obenstehende Aussage ist falsch. Art. 16 und 17 des GvD N. 117/2017 enthalten keinerlei Bestimmung, welche die vom Art. 67 Abs. 1 Buchstabe m) des Dpr Nr. 917/1986 (TUIR) vorgesehene Einstufung als sog. „redditi diversi“ ausschließt oder nicht mehr erlaubt und folglich auch die vom Art. 69 Absatz 2 Dpr Nr. 917/1986 vorgesehene Befreiung bis € 10.000 nicht mehr greifen sollte. D.h. **die Steuerbefreiung der Kapellmeistervergütungen bis zu 10.000 Euro kann auch nach dem Verlust des Pauschal-system gemäß Gesetz 398/1991 (voraussichtlich ab 01.01.2022) angewandt werden.**



DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

6) Anpassung des Rechnungswesens



Mit Ministerialdekret Nr. 39 vom 5. März 2020 wurden die verpflichtenden Formulare für Erstellung der Jahresabrechnung festgelegt.

Bei Geschäftsschluss zum 31. Dezember, tritt die Regelung der neuen verpflichtenden Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2021 in Kraft.

Im Artikel 13 sieht der Kodex des Dritten Sektors, auf der Grundlage der Gesamteinnahmen, zwei Varianten der Rechnungslegung vor:

- Gesamteinnahmen bis zu 220.000 Euro -> Kassaprinzip (nur G&V)
- Höhere Gesamteinnahmen -> Kompetenzprinzip (G&V+Vermögenssituation+Rechenschaftsbericht)

Bei der Berechnung der Obergrenze werden Einnahmen aus Vermögensfreisetzungen (Veräußerung von Anlagevermögen) und die Aufnahme von Darlehen ausgeschlossen.



DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Neue Bestimmungen im Ehrenamt

Anpassung des Rechnungswesens

Körperschaften des Dritten Sektors, die Einkünfte über 1 Mio. € erzielen, müssen eine Sozialbilanz erstellen.

Die Anpassung an die neuen Abrechnungsmodelle kann der richtige Zeitpunkt sein, um den Kontenplan auf den neuesten Stand zu bringen und ein Verwaltungssystem zu schaffen, das nicht nur die administrativen Anforderungen erfüllt, sondern auch eine ständige Überwachung von Gefahrensituationen ermöglicht.

Nähere Details zur Rechnungslegung können aus unserem Handbuch entnommen werden.



7) Sonstige Abrechnungspflichten

S. 39 f
Handbuch



- Öffentliche Fundraising-Aktivitäten (Kodex des Dritten Sektors Art. 87 Abs. 6)

Innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres müssen die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Geldbeschaffungskampagnen offengelegt werden. Der Übersicht muss ein erläuternder Bericht beigelegt werden. Pflicht ab Bilanzjahr 2021.

- Vergütungen an Verwaltern und Mitglieder der Kontrollorgane (Kodex des Dritten Sektors Art. 14 Abs. 2)

Organisationen mit Einkünften in Höhe von mehr als 100.000 € pro Jahr müssen die eventuell gezahlten Entgelte, Zahlungen und Zuschüsse an die Mitglieder des Ausschusses und der Kontrollorgane, an die Geschäftsführer sowie an die Vereinsmitglieder auf der eigenen Internetseite veröffentlichen; die erstmalige Veröffentlichung musste 2019 in Bezug auf das Jahr 2018 erfolgen.



- Öffentliche Beiträge (Gesetz 124/2017)

Mit dem Wettbewerbsgesetz wurde eingeführt, dass alle Vereine die erhaltenen Beiträge von öffentlichen Verwaltungen über 10.000,00 Euro innerhalb 30. Juni des Folgejahres auf der Internetseite oder digitalen Portalen veröffentlichen müssen.

Folgende Informationen müssen angegeben werden:

- a) Bezeichnung und Steuernummer des Vereins;
- b) Bezeichnung der beitragsgebenden öffentlichen Verwaltung;
- c) Erhaltener Betrag (getrennte Auflistung notwendig);
- d) Datum des Erhalts;
- e) Beschreibung.



- 5 Promille (Gesetz 244/2007)

innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Beträge muss eine Abrechnung erstellt werden, dem ein erläuternder Bericht beigefügt ist, aus der die Bestimmung und Verwendung der erhaltenen Beträge klar, transparent und detailliert hervorgeht.

Für Begünstigte mit mehr als 20.000 Euro pro Jahr:

- muss der Bericht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Erstellungsfrist bei der auszahlenden Verwaltung (Arbeitsministerium) eingereicht werden.
- Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Erstellungsfrist müssen sie die erhaltenen Beträge und den Bericht auf ihrer Webseite veröffentlichen.
- Innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung müssen sie die öffentliche Verwaltung benachrichtigen.

Einzelheiten unter <https://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/Terzo-settore-e-responsabilita-sociale-imprese/focus-on/Cinque-per-mille/Pagine/La-rendicontazione-del-contributo.aspx>



- Vereinsbücher (Kodex des Dritten Sektors, Art. 15)

Anders als in der Vergangenheit ist im Artikel 15 für die Körperschaften des Dritten Sektors eine allgemeine Verpflichtung vorgesehen, folgende Bücher zu führen:

- das Mitgliederbuch;
- das Buch der Sitzungen des Vorstandes;
- das Buch jedes anderen Gesellschaftsorgans (in der Regel die Mitgliederversammlung);
- das Buch des Kontrollorgans (falls eingerichtet).

Zusätzlich muss der Verein gemäß Art. 17, Absatz 1 des KDS eine Auflistung der ehrenamtlich Tätigen führen.



- Einkommenssteuererklärung

Nicht-gewerbliche Körperschaften des Dritten Sektors müssen eine Steuererklärung unter Verwendung des so genannten Modells „UNICO Enti non commerciali“ und des „IRAP-Modells“ einreichen, und zwar erst dann, wenn sie gewerbliche Einnahmen erzielen.

Das vorher erwähnte „UNICO-Modell“ sollte auch eingereicht werden, wenn die Körperschaft Immobilien im Ausland oder finanzielle Vermögenswerte (siehe Finanzprodukte, Girokonten und Sparkonten) bei ausländischen Vermittlern besitzt.



DZE Südtirol EO

Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO

CSV Alto Adige ODV

Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

8) Eventueller Erwerb der Rechtspersönlichkeit



DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Neue Bestimmungen im Ehrenamt

Eventueller Erwerb der Rechtspersönlichkeit

- Das bisherige System der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit lt. DPR 361/2000 bleibt weiterhin möglich und bildet für Vereine und Stiftungen, die nicht im einheitlichen Verzeichnis eingetragen sind, auch in Zukunft den einzig gangbaren Weg.
- Daneben wird ein zweites System der Anerkennung eingeführt. In diesem Fall ersucht der Notar um die Anerkennung, falls er den Gründungsakt empfangen hat und die entsprechenden vermögensrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen bestehen

Verein mit Rechtspersönlichkeit = anerkannter Verein

In Bezug auf Auflagen durch den Kodex des Dritten Sektors und Beitragsvergabe, sind anerkannte und nicht anerkannte Körperschaften gleichgestellt



Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins und gegenüber dem Verein

Anerkannter Verein

Die Verwalter haben die ihnen vom Gesetz und vom Gründungsvertrag auferlegten Pflichten mit der Sorgfalt eines Beauftragten zu erfüllen und haften in der Regel als Gesamtschuldner dem Verein gegenüber für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Pflichten ergeben.

Gegenüber den Gläubigern des Vereins haftet der Verein mit dem eigenen Vermögen und die Verwalter sind nicht gesamtschuldnerisch mit dem eigenen Vermögen für die Forderungen der Gläubiger des Vereins haftbar, außer sie haben ihre Sorgfaltspflicht verletzt.

Nicht anerkannter Verein

Für Verbindlichkeiten, die durch den Verein vertretenden Personen eingegangen worden sind, können sich Dritte wegen ihrer Ansprüche an das gemeinschaftliche Vermögen des Vereins halten. Für diese Verbindlichkeiten haften persönlich und als Gesamtschuldner auch die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben.

Gegenüber dem Verein haften die Verwalter persönlich und als Gesamtschuldner für die Erhaltung der Mittel des Vereins und deren Verwendung zum angekündigten Zweck.



Gründung, Aufbau und Verwaltung

Anerkannter Verein

Mittels notarieller, öffentlicher Urkunde, wobei das BGB Aufbau und Verwaltung vorschreibt.

Es muss bei der Gründung ein Betrag in Höhe von 5.500 Euro als Garantie für die Verbindlichkeiten des Vereins hinterlegt werden und dieser Betrag darf nicht für die Tätigkeit des Vereins verwendet werden darf.

Wenn das Kapital um $\frac{1}{3}$ absinkt, müssen seitens des Ausschusses entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Nicht anerkannter Verein

Formfrei, die Verfassung und die Verwaltung werden grundsätzlich durch Vereinbarungen der Mitglieder bestimmt.

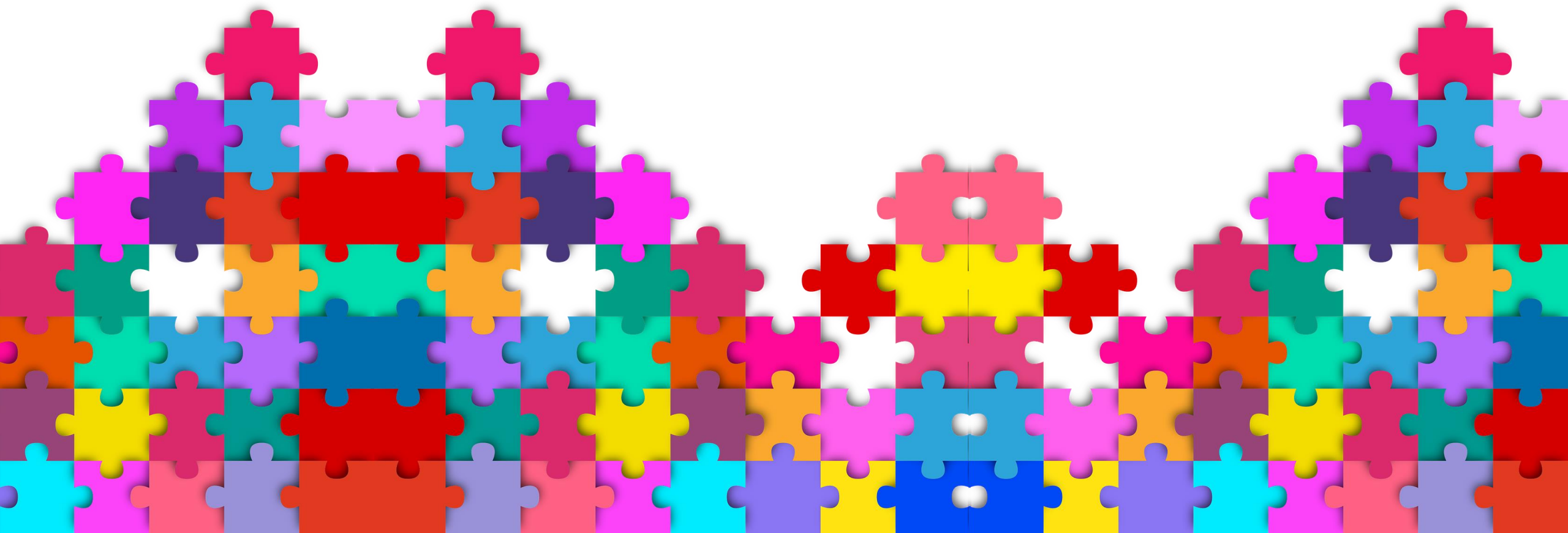
Es besteht keine Verpflichtung ein Gründungskapital zu hinterlegen.



DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Neue Bestimmungen im Ehrenamt

Danke – Grazie





DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

QUESTION TIME

